

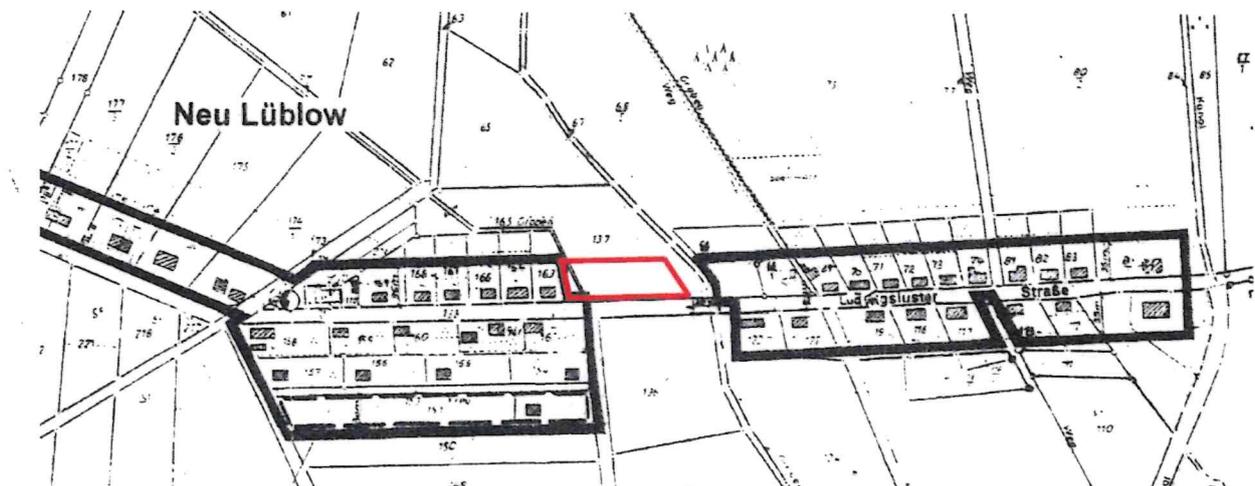
Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Lüblow über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lüblow und Neu Lüblow nach § 34 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüblow hat mit Beschluss vom 13.05.2025 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Lüblow über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lüblow und Neu Lüblow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Verfahren zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Lüblow über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lüblow und Neu Lüblow wurde gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen worden.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Lüblow über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lüblow und Neu Lüblow umfasst jeweils eine Teilfläche der Flurstücke 163, 165 und 137 der Flur 1 der Gemarkung Neu Lüblow. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2.650 m².

Der Plangeltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

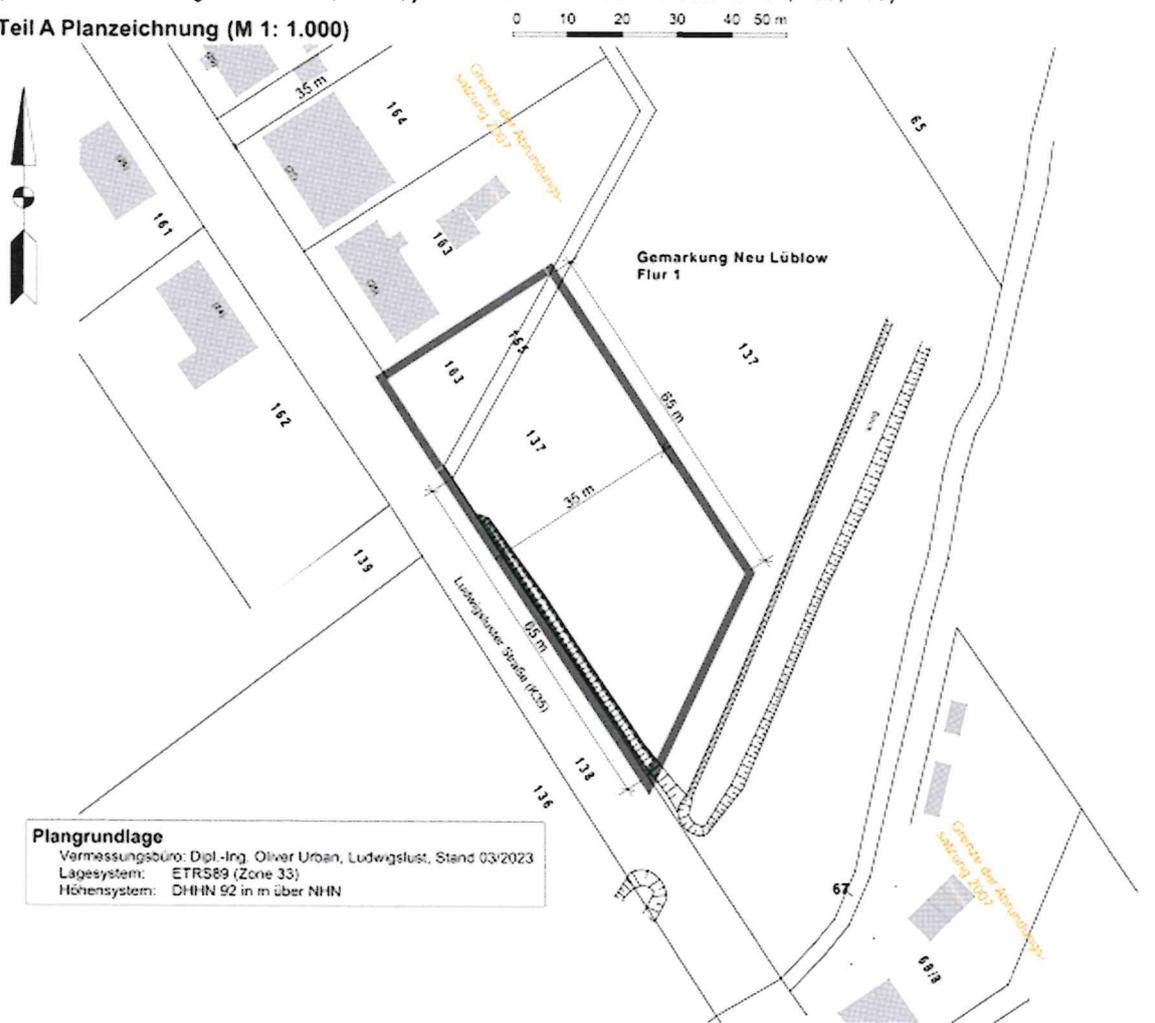


Gemeinde Lüblow, Ortsteil Neu Lüblow

3. Änderung Klarstellungssatzung mit Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

(Bereich Gemarkung Neu Lüblow, Flur 1, jeweils Teilflächen der Flurstücke 137, 163, 165)

Teil A Planzeichnung (M 1: 1.000)



Ziel der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Lüblow über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lüblow und Neu Lüblow ist die Ausweisung von Wohnbauflächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Neu Lüblow.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Lüblow über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lüblow und Neu Lüblow gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Lüblow über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lüblow und Neu Lüblow und die dazugehörige Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust, Zimmer 301 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung über das Zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) sowie über die Homepage des Amtes Ludwigslust-Land einsehbar.

Gemäß § 215 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüblow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der § 215 Abs.1 Satz 2 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lüblow, den 14.05.2025


A. Bennühr
Bürgermeisterin

